RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Oktober 2013 (21.10)
(OR. en)

14986/13

SOC 821
ECOFIN 906
EDUC 393
JEUN 93

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
Betr.:	Europäische Ausbildungsallianz – *Erklärung des Rates*

Die Delegationen erhalten beigefügt die endgültige Fassung der Erklärung, die vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 15. Oktober 2013 angenommen wurde.

Europäische Ausbildungsallianz

Erklärung des Rates

Die Europäische Ausbildungsallianz (im Folgenden "die Allianz") wurde am 2. Juli 2013 in Leipzig mit einer gemeinsamen Erklärung der Europäischen Sozialpartner, der Europäischen Kommission und des litauischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union und einer Reihe von Zusagen von Unternehmen, Industrie, Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Jugendvertretern erfolgreich auf den Weg gebracht.

Der Rat der Europäischen Union ist fest entschlossen, die Arbeitslosigkeit und Erwerbslosigkeit von Jugendlichen zu bekämpfen und ruft alle relevanten Akteure dazu auf, dieser Priorität bei der Umsetzung ihrer Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Ausbildungspolitik uneingeschränkt Rechnung zu tragen; er stellt gleichzeitig fest, dass betriebliche Ausbildungsplätze von hoher Qualität sowie andere Formen des Lernens am Arbeitsplatz wirksame Instrumente darstellen, um den nachhaltigen Übergang von der Schule ins Berufsleben zu verbessern, wobei insbesondere arbeitsmarktrelevante Kompetenzen zu fördern und die Kompetenzen besser auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes abzustimmen sind. Er begrüßt die vereinbarten Ziele hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Schaffung einer Jugendgarantie und des Beitrags der Ausbildungen zu diesem Ziel.

Der Rat verständigt sich auf die folgenden Kernbotschaften:

(1) Die Bekämpfung hoher Jugendarbeitslosigkeitszahlen erfordert umfassende und sich ergänzende Maßnahmen auf nationaler und EU-weiter Ebene.

(2) Qualitativ hochwertige Ausbildungsprogramme können einen positiven Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit leisten, und zwar durch die Förderung des Erwerbs von Fähigkeiten und die Sicherung eines reibungslosen und nachhaltigen Übergangs von der allgemeinen und beruflichen Bildung zum Arbeitsmarkt. Derartige Programme sind besonders wirksam, wenn sie Teil eines umfassenden Ansatzes auf nationaler Ebene sind, der Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung miteinander kombiniert.

(3) Gegebenenfalls sollten die Wirksamkeit und die Attraktivität von Ausbildungsprogrammen entsprechend den einzelstaatlichen Gegebenheiten dadurch gefördert werden, dass verschiedene gemeinsame Leitgrundsätze befolgt werden. In diesem Zusammenhang können die folgenden Grundsätze besonders hervorgehoben werden:

a) Schaffung eines angemessenen Regelungsrahmens, wobei Zuständigkeiten, Rechte und Verpflichtungen für alle Beteiligten eindeutig formuliert und durchsetzbar sind.

b) Förderung nationaler Partnerschaften mit Sozialpartnern bei der Konzeption, Realisierung und Lenkung von Ausbildungsprogrammen gemeinsam mit anderen einschlägigen Interessenträgern wie gegebenenfalls zwischengeschalteten Einrichtungen (Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern, Berufs- und Branchenverbände), Bildungs- und Ausbildungsträger, Jugend- und Studentenorganisationen sowie örtliche, regionale und nationale Behörden.

c) Gewährleistung einer adäquaten Einbindung der Ausbildungsprogramme in das formale System der allgemeinen und beruflichen Bildung durch ein System anerkannter Qualifikationen und Kompetenzen, die den Zugang zu Hochschulbildung und lebenslangem Lernen ermöglichen können.

d) Sicherstellung, dass die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen sowie der Lernprozess bei den Ausbildungen von hoher Qualität mit festgelegten Standards für Lernziele und Qualitätssicherung im Einklang mit der Empfehlung zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung [1]sind und dass das Ausbildungsmodell als ein wertvolles Lernwerkzeug anerkannt ist, das über Grenzen hinweg übertragbar ist wodurch der Weg zu Fortschritten innerhalb nationaler Qualifikationsrahmen und zu qualifizierten Arbeitsplätzen geöffnet wird.

e) Einbindung einer starken, arbeitsorientierten, qualitativ hochwertigen Allgemein- und Berufsbildungskomponente, die die arbeitsspezifischen Fähigkeiten mit umfassenderen, fachübergreifenden und übertragbaren Fähigkeiten ergänzen könnte, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass sich die Teilnehmer nach Abschluss der Ausbildung auf Veränderungen einstellen können.

---

[1] ABl. C 155 vom 8.7.2009, S. 1.

f) Hinreichende Beteiligung sowohl von Arbeitgebern als auch öffentlichen Stellen an der Finanzierung von Ausbildungsprogrammen unter gleichzeitiger Gewährleistung einer entsprechenden Vergütung und eines angemessenen Sozialschutzes für Auszubildende sowie Bereitstellung angemessener Anreize zur Teilnahme für alle Akteure, insbesondere für KMU, sowie für eine entsprechende Schaffung von Ausbildungsplätzen.

g) Abdeckung zahlreicher Bereiche und Beschäftigungsfelder unter Einbeziehung neuer und innovativer Sektoren mit einem hohen Beschäftigungspotential und unter Berücksichtigung von Prognosen über künftige Qualifikationserfordernisse.

h) Förderung der Beteiligung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen von Berufsberatung, Vorbereitungslehrgängen und anderer gezielter Unterstützung.

i) Förderung von Ausbildungsprogrammen durch die Sensibilisierung von Jugendlichen, ihren Eltern, Bildungsanbietern und Ausbildungsträgern, Arbeitgebern und öffentlichen Arbeitsverwaltungen, wobei gleichzeitig hervorgehoben wird, dass Ausbildung ein Weg ist, der zu einem Spitzenniveau führt, was wiederum große Chancen bei der Ausbildung und im Berufsleben eröffnet.

j) Einbindung von Ausbildungsprogrammen als eine der Optionen für die Umsetzung der Jugendgarantie-Systeme.

Als einen weiteren Beitrag zu qualitativ hochwertigen Ausbildungen und zu anderen Formen des Lernens am Arbeitsplatz, insbesondere der Allianz, erklären die Mitgliedstaaten, dass sie gegebenenfalls

(4) eine Zusage geben, die ihre beabsichtigten Maßnahmen zur Steigerung von Angebot, Qualität und Attraktivität von Ausbildungsprogrammen beschreibt;

(5) Reformen im Berufsbildungssystem durchführen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern durch die Einführung von Ausbildungsmöglichkeiten oder die Verbesserung bestehender Programme im Einklang mit den obengenannten Leitgrundsätzen, um die Zahl, die Qualität und die Attraktivität von Ausbildungsprogrammen zu steigern;

(6) besondere Aufmerksamkeit der Unterstützung von KMU widmen, in dem diesen die Möglichkeit geboten wird, mehr und qualitativ bessere Ausbildungsplätze anzubieten, z.B. durch angemessene finanzielle und nicht-finanzielle Anreize;

(7) Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen ergreifen, die durch Ausbildungen innerhalb nationaler Qualifikationsrahmen erworben wurden, und diese in den Europäischen Qualifikationsrahmen aufzunehmen, um die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Mobilität zu verbessern. Dies sollte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten umgesetzt werden;

(8) die strategische Nutzung von EU-Mitteln, einschließlich des europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie des Erasmus+-Programms zur Förderung der Einführung wirksamer Ausbildungsprogramme, in Betracht ziehen;

(9) den Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen über Ausbildungsprogramme fortsetzen, auch innerhalb der multilateralen Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters, des Programms für gegenseitiges Lernen und des Kopenhagen-Prozesses sowie über die offene Koordinierungsmethode innerhalb des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET2020).